

Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska

Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung

Acta Universitatis Lodziensis. Folia Germanica 5, 117-125

2009

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

*Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska**

**DIE POLARITÄT DER RECHTS- UND GEMEINSPRACHE ALS
GEGENSTAND DER SPRACHWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG**

In der heutigen Sprachwissenschaft sind die Fachsprachen ein wichtiger Gegenstand der Untersuchungen geworden. Gemeint wird hier meist die Medizinsprache, die Sprache der Europäischen Union oder der ökonomischen Disziplinen. Seltener, obwohl die Praxis das verlangt, untersucht man die Eigenschaften der Sprache des Rechts.

Die Rechtssprache ist nicht einfach nur eine Fachsprache im herkömmlichen Sinne. Da im Bereich des Rechts Angelegenheiten von höchstem öffentlichen Rang und Interesse geregelt werden, betreffen Phänomene und Entwicklungen im Bereich der Rechtssprache häufig direkt und elementar Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung und wirken so unmittelbar auf den öffentlichen Sprachgebrauch ein.

Die Untersuchungen, die im Bereich der Sprache des Rechts durchgeführt worden sind, betreffen meist die Übersetzungen der rechtlichen Texte. In der polnischen Sprache führte solche Untersuchungen unter anderem Jerzy Pieńkos (1999), der die Rechtssprache als Mittel der fachlichen Übersetzungen betrachtete. Sein Buch *Podstawy juryslingwistyki* (Grundkenntnisse der Jurislinguistik) weist auf solche Eigenschaften der Rechtssprache hin, die beim Übersetzen und Dolmetschen zu Fehlern führen können. Er untersucht den Reichtum der Juristen- und Rechtssprache des Französischen und Polnischen. Auch viele deutsche Namen wären in diesem Zusammenhang zu erwähnen, wie z.B. des Rechtswissenschaftlers, der sich mit der Rechtssprache beschäftigt, Kent D. Lerchs von der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Sprache des Rechts“ der Berliner-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Dietrich Busses, der sich unter anderem mit der juristischen Semantik beschäftigte oder Günter Grewendorfs, der die linguistischen Aspekte der

* Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska, M. A., Lehrstuhl für deutsche und angewandte Sprachwissenschaft, Universität Łódź.

Rechtsprüfung untersuchte. Die Übersetzungen der rechtlichen Texte sind aber nicht das wichtigste Thema dieser Forschung. Die Rechtssprache gehört, wie gesagt, immer noch zu den unentdeckten Bereichen der Sprachwissenschaft, obwohl sie immer häufiger an Bedeutung gewinnt. Oft wird sie aber nur als Fachsprache des Rechts betrachtet und in die Fachsprachen einfach als Untergruppe eingegliedert. Das Phänomen dieser Fachsprache besteht aber darin, dass sie sich im Unterschied zu anderen Spracharten im größten Teil der Gemeinsprache bedient. Die Rechtssprache beeinflusst die Gemeinsprache jedoch übernimmt sie auch gleichzeitig ihre Eigenschaften.

Eine Fachsprache unterscheidet sich von der Gemeinsprache im Allgemeinen unter anderem dadurch, dass ihre Begriffe eindeutig bezeichnet sind, aber in der Regel nur innerhalb des betreffenden Faches gelten. In dieser Hinsicht bildet auch jede Fachsprache eine Gruppensprache, nämlich die der Gruppe der jeweiligen Fachleute. Fachsprachen haben meist den Ruf der Unverständlichkeit – was einerseits am Fachvokabular der so genannten Terminologie liegt. Andererseits werden die sprachlichen Besonderheiten vor allem in speziellen Situationen wirksam, die dem Fachfremden oft nicht verständlich sind.

Die Gegenüberstellung der Termini Fachsprache und Gemeinsprache bildet in dieser Hinsicht ein wissenschaftliches Problem, das heutzutage zunehmende Aufmerksamkeit auf sich zieht. Wenn man die sprachwissenschaftliche Literatur überschaut, sieht ganz genau, dass die beiden Spracharten als konträres Paar verwendet sind. Das muss also bedeuten, dass es keine Fachsprache gibt, die sich der Gemeinsprache bedienen würde. Die Untersuchungen betreffen vor allem Versuche, die beweisen sollen, in welchem Grad sich die Fachsprache der Gemeinsprache bedient. Reinhardt (1966, S. 183–195) und Heller (1970) führten lange Untersuchungen, die zum Ziel hatten, ein Modell zu entwerfen, das den Grad der gegenseitigen Abhängigkeit beider Sprachen darstellen. Reinhardt baute sein Modell auf der Polarität: der gemeinsprachliche Wortschatz-Fachwortschatz auf. In seinem Modell sieht man genau, dass die Gemeinsprache und die Fachsprache kein echtes Gegenpaar bilden. Er teilte den Fachwortschatz in einen speziellen, also dem Allgemeinwortschatz abgewandten, und einen allgemein verständlichen Bereich ein. Darüber hinaus meint er, dass sowohl der gemeinsprachliche als auch fachsprachliche Wortschatz mehr oder weniger voneinander durchsetzt sind. Heller (1970, S. 221) findet das sehr logisch, indem er als Kennzeichen der Gemeinsprache den allgemeinen Gebrauch und gleichzeitig die generelle Verständlichkeit der ihm zugehörigen Lexik und der Fachsprache die Fachbezogenheit der ihr zugeordneten Wörter und Wortgruppen nennt. Es ist natürlich klar, dass es sowohl allgemeinverständliche als auch

nicht allgemeinverständliche Fachausdrücke gibt und dass ähnlich auch allgemeinverständliche und nicht allgemeinverständliche Wörter des nicht fachbezogenen Teils der Lexik zu finden sind. Man könnte also sagen, dass es hier nicht von Zweipoligkeit, sondern von Vierpoligkeiten die Rede sein soll. Heller entwickelte dementsprechend folgendes Modell.

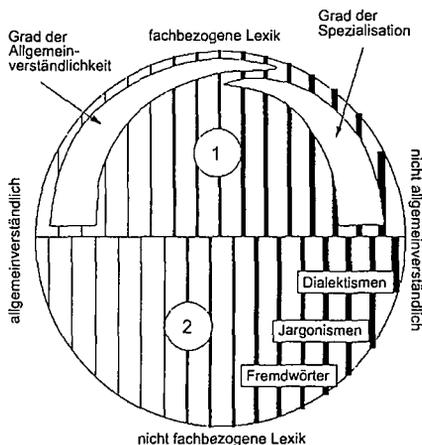


Abb. 1. Das Modell von Heller (1970)

Jeder ist sich dessen bewusst, dass ein Teil unserer Lexik durch seine fachliche Bezogenheit charakteristisch ist. Man spricht dann von fachbezogener oder fachlich gebundener Lexik also Fachlexik (Heller 1970, S. 222f.). Wie soll dementsprechend die Fachlexik definiert werden? Innerhalb der fachbezogenen Lexik gibt es doch allgemeinverständlichen und nicht allgemeinverständlichen Bereich und die Grenzen sind sehr fließend. Einige werden einen Ausdruck als Fachausdruck die anderen als allgemein verständliches Wort empfinden. Manchmal ist es sehr subjektiv. Es hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Ausbildung des Rezipienten ab, wie ein Begriff empfunden wird.

Auf dem ersten Blick könnte man einerseits sagen, das das als Grundbaustein dieses Artikels geltende Juristendeutsch zu solchen Fachsprache gehört, die sich der Gemeinsprache abheben. Gemeint könnten aber nicht nur die verwendeten lateinischen Fachbegriffe, sondern die gesamte Rede- und Schreibweise sein. Typisch für diese Ausdrucksweise sind lange, mehrfach verschachtelte Sätze und die übermäßige Verwendung von Fachbegriffen, die aus dem Lateinischen stammen. Darüber hinaus neigen Juristen zu pedantischer Genauigkeit, um in fachlicher Hinsicht unangreifbar zu sein

(wegen der Haftung), selbst wenn die Zuhörer oder Leser auch bei weniger genauer oder gar umgangssprachlicher Formulierung den Inhalt korrekt verstehen würden. Andererseits bedient sich die Rechtssprache des Wortschatzes, der in einem anderem Kontext von einem Laien zu verstehen wäre. Deshalb muss man beim juristischen Gebrauch von Alltagswörtern im Juristendeutsch sehr vorsichtig sein. Sie haben dort oft einen völlig anderen Sinn oder einen unerwarteten Sinn.

Wie soll das verstanden werden? Die Rechtssprache übernahm viele Begriffe aus der Gemeinsprache. Sie hat ihnen aber eine ganz andere, neue Bedeutung angegeben. Deshalb wird die Rechtssprache als Sondersprache bezeichnet, die den Laien viele Schwierigkeiten bereitet. Man liest ein Gesetzbuch und sieht Begriffe, die man kennt, die man versteht aber in der von dem Juristen geschriebenen Kette scheinen sie einfach unklar und gleichzeitig unverständlich zu sein. Schon auf dem ersten Blick sieht man, dass die Begriffe polyseme Bedeutung haben müssen. Das wäre aber zu einfach gesagt. Bei tieferen Untersuchungen zeigt sich, dass diese Begriffe zwar in der Gemeinsprache auch benutzt werden, sie haben aber in der Rechtssprache eine ganz andere Herkunft. Bis jetzt gibt es keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die Begriffe aus der Gemeinsprache mit den Begriffen, die dieselbe Form in der Rechtssprache haben, Homonympaare bilden oder ob die Rechtstermini Begriffe der Gemeinsprache sind, die von den Rechtsdisziplinen auf eine einzigartige Art und Weise verwendet werden, also bilden eine nur für sich charakteristische Polysemie.

Zwischen öffentlicher Sprache und juristischer Fachsprache kommt es daher häufig zu Interferenzen, und damit zu Überlagerungen zwischen fachlichen und nichtfachlichen Gebrauchsbereichen solcher Lexeme, die nebeneinander in fachspezifischer (häufig: terminologischer) und nicht fachspezifischer Verwendungsweise vorkommen.

Mit Interferenzen sind also Störungen oder Störungspotenziale gemeint, die sich daraus ergeben, dass einzelne Wörter des Wortschatzes je nach Einstellung und Vorwissen der Rezipienten entweder in fachlicher oder in nicht-fachlicher, gemeinsprachlicher Semantik interpretiert werden. Voraussetzung für solche Interferenzen ist also das Vorhandensein unterschiedlicher semantischer Füllungen für ausdrucksseitig identische Wörter, die nebeneinander in fachlicher und nichtfachlicher Verwendung vorkommen. Solche Interferenzen treten besonders häufig an der Grenzlinie von Rechtssprache und Gemeinsprache auf. Eine der wichtigsten Besonderheiten der juristischen Fachsprache besteht also darin, dass die Rechtssprache „Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“ (Oskaar 1979, S. 101; Otto 1981, S. 47).

Die lexikalische Nähe der Gemeinsprache und Rechtssprache bringt aber nicht zwangsläufig ein leichteres Verständnis der Rechtssprache für den Laien

mit sich. Zum Einen wird, wie oben gezeigt, nur derjenige die Bedeutung eines Wortes bei seinem Gebrauch im Rahmen der Rechtsprache in vollem Umfang richtig verstehen, der das Begriffssystem kennt, in das dieses Fachwort oder dieser Fachausdruck eingebettet ist. Zum Anderen verbirgt sich hinter der formalen Ähnlichkeit der Rechtsprache und der Gemeinsprache die Gefahr des Missverstehens von Rechtsbegriffen. Im Folgenden sollen Fälle betrachtet werden, in denen Ausdrücke der Gemeinsprache und Rechtsprache in ihrer Form gleich sind, sich aber semantisch unterscheiden. Den ersten Fall stellen die Rechtsbegriffe dar, die von den Laien im Allgemeinen richtig erfasst werden, auch wenn die juristischen Hintergründe im einzelnen unbekannt sind. Dies ist in den Fällen möglich, wenn die Begriffe der Gemeinsprache und der Rechtsprache, die eine gleiche sprachliche Form haben, im Wesentlichen, im Kern, gleich sind und sich voneinander nur in Nuancen unterscheiden.

Ein Beispiel dafür wäre *Rechtsverletzung*. Der Laie erfasst zwar nicht die ganze Palette der Fälle, in denen eine Rechtsverletzung (in einem bestimmten Rechtsbereich) gegeben ist. Es reicht aber aus, dass er *Rechtsverletzung* als verbotene Handlung, durch die die Rechte eines Anderen verletzt werden, versteht (vgl. Eckardt 2000, S. 26). Das bedeutet, dass der Laie auch in einem sprachlich komplizierten Rechtstext *Rechtsverletzung* verstehen wird.

Ein anderer Terminus, der eine der Form nach ähnliche Entsprechung in der Gemeinsprache hat, ist das Wort *Entscheidung*. In der Fachsprache bedeutet es Endgültiges Urteil, Schiedsspruch im Zivilrecht und hat rechtliche Folgen. In der Gemeinsprache wird es ähnlich als das Festlegen von etw. Strittigem. Wahl einer von mehreren Möglichkeiten verstanden. Die Folgen so einer Entscheidung werden aber rechtlich nicht beurteilt. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen wird auch in den mit ihnen meist auftretenden Wörtern deutlich. Zu den meist auftretenden Kollokationen in diesem Fall gehören z.B.:

– in der Fachsprache: *endgültige Entscheidung, eine Entscheidung fällen, gerichtliche Entscheidung, richterliche Entscheidung, umstrittene Entscheidung, eine Entscheidung herbeiführen, sachgerechte Entscheidung, zur Entscheidung bringen, unwiderrufliche Entscheidung, schiedsrichterliche Entscheidung;*

– in der Gemeinsprache: *eine Entscheidung treffen, verbindliche Entscheidung, eine schnelle Entscheidung, falsche Entscheidung, persönliche Entscheidung, eine einstimmige Entscheidung, eine klare Entscheidung, zu einer Entscheidung kommen, vernünftige Entscheidung.*

Beispiele in der Rechtssprache:

Die **Entscheidung** kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Gegen die **Entscheidung** findet sofortige Beschwerde statt. Vor der **Entscheidung**. Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur **Entscheidung** über die Auslegung revidiblen Rechts vor, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Oberverwaltungsgericht von der **Entscheidung** eines anderen

Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe (Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Revision ist zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer **Entscheidung** des Bundesverfassungsgerichts, von einer **Entscheidung** des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer **Entscheidung** des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine **Entscheidung** des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer **Entscheidung** einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die **Entscheidung** auf dieser Abweichung beruht (Arbeitsgerichtsgesetz).

Beispiele in der Gemeinsprache:

Eine **Entscheidung** darüber, in welchem Bezirk ab Montag gestreikt werden soll, will der IG-Metall-Vorstand in Frankfurt an diesem Donnerstag treffen (*Der Spiegel* online).

Hat nicht auch „Als mir klar wurde, dass ich dieses Licht jeden Morgen sehen würde, konnte ich mein Glück nicht fassen“, sagte Henri Matisse über seine **Entscheidung**, in Nizza zu bleiben (*Der Spiegel* online).

Es folgten Motorenwechsel, die neue Partnerschaft mit BMW und die **Entscheidung** für einen neuen Reifenpartner (*Der Spiegel* online).

Wann eine **Entscheidung** getroffen wird, ob der Inspiro in Kleinserie geht, steht noch nicht fest (*Der Spiegel* online).

Nach einer **Entscheidung** des Oberlandesgerichtes Frankfurt zu Gunsten der „Penny Stocks“ hat die Deutsche Börse ihre Delisting-Regeln ausgesetzt (*Der Spiegel* online).

Wenn man z.B. das Wort *Haftung* in dieser Hinsicht unter die Lupe nimmt, muss man auch von der Polarität der Fach- und Gemeinsprache sprechen. In der Fachsprache bedeutet es Verantwortung für den Schaden eines anderen, in der Gemeinsprache zwar einerseits Verhaftung, Beschlagnahme, Bürgschaft und andererseits im Sinn von *anheften* das Haften, Verbindung, Kontakt. Im Zusammenhang zu anderen Wörtern, mit denen es am häufigsten auftritt (die häufigsten Kollokationen), lässt sich diese Polarität sehr deutlich beobachten. In der Rechtssprache kommt das Wort *Haftung* meist in folgenden Verbindungen vor: *Gesellschaft mit beschränkter Haftung, persönliche Haftung, Haftung übernehmen, volle Haftung, gesamtschuldnerische Haftung, unbegrenzte Haftung, unbeschränkte Haftung, Beschränkung der Haftung, Umfang der Haftung, Haftung für Schulden, gemeinsame Haftung, gesetzliche Haftung, Haftung der Gesellschafter, begrenzte Haftung, solidarische Haftung, übernehmen keine Haftung, mit unbeschränkter Haftung, Übernahme einer Haftung* usw.

In der Gemeinsprache wird es auch in der rechtssprachlichen Bedeutung verwendet aber bildet auch eigene Kollokationen und zwar: *aus der Haftung entlassen, von einer Haftung befreien, Freistellung von Haftung*.

Beispiele in der Rechtssprache:

Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter **Haftung** mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften (Handelsgesetzbuch). Die **Haftung** des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Verträge zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die Beschränkung seiner **Haftung**, so finden die für die **Haftung** des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung (Bürgerliches Gesetzbuch).

Beispiele in der Gemeinsprache:

Dass bisher keiner persönlich zur **Haftung** heran gezogen wurde, zeigt, wie kläglich es um den Anlegerschutz in Deutschland trotz aller Absichtsbekundungen tatsächlich bestellt ist (*Die Welt* online).

Zudem kauft er mehr **Haftung** ein, als er im Schadensfall bezahlen kann (*Die Welt* online).

Die EU-Kommission will jedoch das Sanierungskonzept und die **Haftung** Berlins einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterziehen (*Der Spiegel* online).

Für diese waghalsigen Zusagen der Bankgesellschafts-Oberen übernimmt nun am Dienstag das Land Berlin – und damit der Steuerzahler – die **Haftung** (*Der Spiegel* online).

Adhäsion, die physikalische **Haftung** zweier Stoffe oder Körper aneinander (Wikipedia).

Diese Pressung dient der **Haftung** zwischen der inneren Oberfläche der Wulstkerne und der äußeren Oberfläche der Karkasse (freepatentsonline).

Einen viel schwierigeren Fall stellen Termini dar, die beim Gebrauch im juristischen Kontext im Unterschied zum gemeinsprachlichen Gebrauch juristisch relevante Merkmale aufweisen.

Ein anschauliches Beispiel für den unterschiedlichen Gebrauch von Ausdrücken im gemeinsprachlichen und juristischen Kontext sind die Ausdrücke *Leihe* und *Darlehen*. *Leihe* kann in der Gemeinsprache zur Bezeichnung mehrerer Nutzungsarten verwendet werden. Als juristischer Terminus wird *Leihe* als „unentgeltliche Gebrauchsüberlassung“ definiert (§ 598 BGB). Wer z.B. einen Leihwagen nimmt, leiht nicht, sondern mietet, weil er zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet wird (§ 535 II BGB). Wenn man beim Nachbarn 3 Eier fürs Kuchenbacken ausleiht, so handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Leihe, sondern um ein Darlehen (§ 607 Abs. 1 BGB), weil man die gleichen Eier nach Gebrauch nicht zurückgeben kann (vgl. Arntz, Picht, Mayer 2002, S. 110f.).

Weitere Beispiele: *Einwilligung* und *Genehmigung*. In der Gemeinsprache können diese Benennungen als Synonyme für „Zustimmung“ gebraucht werden, während in der Rechtssprache zwischen der Einwilligung als

„vorheriger Zustimmung“ und der Genehmigung als „nachträglicher Zustimmung“ unterschieden wird.

Die dritte Stufe bilden die Termini, die (oder deren Teile) zwar der Form nach eine Ähnlichkeit mit der Gemeinsprache aufweisen, die jedoch ein Laie nicht zuordnen und unter denen er sich nichts vorstellen kann. Ein Beispiel dafür wäre im Urheberrecht *Folgerecht*.

Die Unterscheidung zwischen dem gemeinsprachlichen und juristischen Gebrauch von Termini ist für die Übersetzung von Fachtexten von großer Bedeutung. Die Frage, wie in jedem Einzelfall eine Übersetzung gefunden werden kann, sowie die Frage, ob es sich um einen gemeinsprachlichen oder juristischen Begriff handelt, kann nur gelöst werden, wenn das betreffende Begriffssystem berücksichtigt wird.

Ziel dieses Artikels war es, an ausgewählten Beispielen des Wortschatzes, der der Rechtssprache und der Gemeinsprache gemeinsam ist, sowohl die Überscheidungen als auch die Divergenzen in der Bedeutungsgebung der Lexeme zu schildern und hierbei das Störungspotenzial offen zu legen, das sich aus solchen unterschiedlichen Bedeutungen entwickelt. Es zeigt sich aber, dass eine solche Analyse die Offenlegung des jeweils zur Geltung gebrachten bedeutungsrelevanten Wissens erfordert. Rekonstruiert werden daher die hinter den fachlichen und nichtfachlichen Wortverwendungen bzw. -deutungen stehenden jeweiligen semantischen Netze und Wissenssysteme, deren innere Struktur sowie ihre Einbettung in benachbarte und/oder übergreifende Wissensstrukturen (vgl. Busse 1991).

LITERATURVERZEICHNIS

- Arntz R., Picht H., Mayer F. (2002), *Einführung in die Terminologiearbeit*, Hildesheim, Zürich, New York.
- Busse D. (1991), *Juristische Fachsprache und Öffentlicher Sprachgebrauch, Einführung in die Lehr- und Forschungsbereiche Öffentlicher Sprachgebrauch/Öffentliche Kommunikation*, <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germl/schwerpunkte/sprachgebrauch/bereich2.html>
- Eckardt B. (2000), *Fachsprache als Kommunikationsbarriere?*, Wiesbaden.
- Heller K. (1970), *Der Wortschatz unter dem Aspekt des Fachwortes. Versuch einer Systematik*. In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig*, GS Reihe 19.
- Oskaar E. (1979), *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*. In: Mentrup W. (Hrsg.), *Fachsprachen und Gemeinsprache*, Düsseldorf.
- Otto W. (1981), *Die Paradoxie einer Fachsprache*. In: *Der öffentliche Sprachgebrauch*, Bd. 2, Stuttgart.
- Pieńkos J. (1999), *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie – prawo w języku*, Warszawa.
- Reinhardt W. (1966), *Produktive verbale Wortbildungstypen in der Fachsprache der Technik*. In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Pädagogischen Hochschule Potsdam*, Gesellschaftlich-sprachwissenschaftliche Reihe 2.

Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska

**POLARYZACJA JEZYKA PRAWNEGO I OGÓLNEGO
JAKO PRZEDMIOT BADAŃ JĘZYKOZNAWCZYCH**

W językoznawstwie wiele miejsca poświęca się w ostatnim czasie językom fachowym. Językoznawcy najczęściej podejmują badania dotyczące języka medycyny, ekonomii czy w ostatnim czasie Unii Europejskiej. Rzadziej, choć wymaga tego rzeczywistość, analizuje się język prawny czy też prawniczy. Trzeba zaznaczyć, że język prawny nie jest językiem fachowym w ogólnie przyjętym tego słowa znaczeniu. Opisuje on sytuacje, które są ważne dla opinii publicznej, które muszą być, dla dobra obywateli, uregulowane poprzez przepisy. Przepisy są wprowadzane przez prawników, powinny być jednak rozumiane przez ogół społeczeństwa. Prawnicy posługują się najczęściej językiem, którego cechy nie są proste do uszeregowania. Język prawny i prawniczy charakteryzuje się skomplikowaną składnią, stylem, który unika wszelkich ozdobników. Problem wiąże się jednak przede wszystkim z prawidłowym odczytaniem znaczeń używanych pojęć. Można tu mówić o dwóch rodzajach pojęć, gdyż język prawny używa terminów typowych dla tej dziedziny, takich jak np. prawo majątkowe, prawo autorskie czy ustawa, jednak obok nich pojawiają się często pojęcia zaczerpnięte z języka ogólnego, które w pewnych kolokacjach nabierają innego z punktu widzenia prawa znaczenia, np. orzeczenie, wyrok czy własność. Autorka niniejszego tekstu próbuje odpowiedzieć na pytanie, jak dalece pojęcia języka ogólnego wnikają w język prawny i czy ma miejsce odwrotny proces oraz w jakim stopniu może mieć to wpływ na rozumienie tekstu. Odpowiedź nie jest z pewnością prosta, ale należy wierzyć, że dalsze badania prowadzone nad językiem prawnym przybliżą semantyczne aspekty różnic pomiędzy językiem prawnym a ogólnym i tym samym ułatwią rozumienie tekstów ustaw czy wyroków sądowych.